

erstattet. Zugleich möchte ich der sehr geehrten Deputation und vor allem dem Dr. Berichterstatter nennen die Regierung den Dank nicht nur für die außerordentlich behutsame Behandlung der Sache, sondern auch für das große Wohlwollen aus sprechen, mit dem sie die überaus schwierige und bedeutungsvolle Frage der aus Anlaß der Kriegsteuerung übernahmals notwendig gewordenen Regelung der Bezüge der Staatsbeamten und Staatsbediensteten unter Berücksichtigung aller sich zumal in jüngerer Zeit verstauten und gerade in diesem hohen Grade immer besonders eingehend gewidmeten finanziellen Bedenken erledigt haben. Gleicher Dank wird sich — dessen bin ich gewiß — in einstimmigen Empfinden die gesamte Staatsbeamtenchaft und Staatsbediensteten Sachsen anschließen, wenn, wie ich hoffen darf, die von der Regierung vorgeschlagenen neuen Kriegsteuerungszulagen die Zustimmung beider Kammer finden werden.

Die Beamten, um zunächst von diesen zu sprechen, werden damit nicht nur für die weitere Dauer des Krieges eine wesentliche Ausbeutung in ihren Bezügen erfahren, sondern, da die neuen Zulagen bereits rückwärts vom 1. Juli d. J. ab ausgezahlt werden sollen, gewissermaßen von neuem eine einmalige Zuvermehrung in Gestalt der auf die Monate Juli und August entfallenden Bezüge bewußt erhalten und so in den Stand gebracht werden, gewisse außerordentliche Durchsätze, wie warme Winterkleidung, Schuhwerk u. s. w., zu befriedigen oder etwa entnommene Vorleistungen zurückzuverstehen. Ganz ähnlich liegt es bei der Staatsbeamtenchaft, wosfern auch die nach den Verhältnissen in den verschiedenen Verwaltungszweigen wesentliche Erhöhungen ihres Einkommens von einem zurückliegenden Zeitpunkt ab und unter Umständen auch einen einmaligen Zulagen gut zu werden.

Freilich, leicht — das werden Sie alle nachdrücken — war ja die Regelung die Einschließung über eine Vorlage von so großer Dringlichkeit nicht, und ich als Finanzminister, der ich fortgelebt bei jeder Verminderung der Staatsausgaben mir vor Augen halten muß, daß damit zugleich die Allgemeinheit der Steuerzahler eine neue Belastung erleidet, hätte ganz besonders vorsichtig und scharf zu prüfen, ob die Veranschlagung so außerordentlich hoher Summen, wie Sie sie hoch aus dem Munde des Dr. Berichterstatters gehört haben, zugunsten der Staatsbeamten und Staatsarbeiter sich vor der Allgemeinheit rechtfertigen läßt.

Die Regierung verkennt hierbei zweideutig, sie weiß im Gegenteil sehr wohl, daß in der Tat in vielen Beamtenfamilien, und zwar nicht nur im Dienst der unteren, sondern auch der mittleren und höheren Beamten, mit der weißen Dauer des Krieges immer mehr die Schwierigkeit sich geltend macht, die Einnahmen und Aufgaben im Gleichgewicht zu halten. Sie kommt nicht nur der Beamten- und Arbeiterschaft jedwede Erfahrung ihrer Lage, sondern sie widmet in vollem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für das Wohl der im Staate Angestellten und Beschäftigten dieser Feststellung ihre unangemachte verächtliche Fürtreue. Darauf braucht ich hier kein Wert zu verlieren. Hier reden Tatsachen ihre laute Sprache.

Andererseits ist auch der Regierung bekannt, daß, wenn auch zahlreiche Gewerbekreise sich außerordentlich hoher, durch den Krieg ermöglichte Verdienste und Gewinne erfreuen dürfen, doch mit und außer den Beamten viele Bevölkerungskreise ebenso unter der Schwere der Zeit wirtschaftlich zu leiden haben und daß, während die Beamten sowohl während der Dauer des Krieges, als auch für die Zeit danach immer mit ihrem bestimmten Einkommen rechnen können, manche andere, die im freien Gewerbeleben stehen oder auf eine schwache Rente aus ihrem Vermögen angewiesen sind, ohne die Möglichkeit der Erhöhung ihrer Einkünfte sich bitttere Entbehrungen und Einschränkungen anstrengen müßten, wenn sie nicht gar die Grundlage ihrer Existenz erschüttern lassen.

Wenn die Regierung und mit ihr die sehr geehrte Deputation gleichwohl Erhöhungen jener Art zurückstellen müßten und demgemäß geplant haben, sich dem Vorgehen des Reichs und Preußens im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten, die weitgehend geringere Beihilfen gewähren, anzurechnen zu wollen, so ist hierfür vor allem die Erhöhung ausschlaggebend gewesen, daß ein Großteil des Beamtenstandes im Interesse des Staates und damit der Allgemeinheit unter allen Umständen ebenso vermieden werden muß, wie eine Beeinträchtigung oder eine Lähmung seiner gerade während des Krieges für die große Wehrkraft besonders in Anspruch genommenen und hierbei voll benötigten Arbeitskraft durch die fortgesetzte Sorge um das tägliche Brot. Eine Regierung, die hier ihre Pflicht versennen würde, würde dem Staatsangehörigen schweren, unüberwindlichen Schaden zufügen und der Allgemeinheit Befehl nicht im Auge haben.

Es lag der Gedanke nahe, die Bezüge der Beamten zwar aufzuheben, aber in der Höhe der Beträge, wie es die süddeutschen Staaten getan haben oder zu tun beabsichtigen, nicht so weit zu gehen, wie es im Reihe und in Preußen geschehen ist. Und doch kam nach Überzeugung der Regierung aus einem fernen Vorgehen nicht zugekommen werden. Denn die wirtschaftlichen Verhältnisse Sachsen mit seiner starken Industrieverteilung lassen sich nur einmal nicht mit denjenigen der süddeutschen Staaten, die weit überwiegende Industriegebiete rein ländlicher Natur in sich schließen, sondern nur mit den hochbevölkerten Gegenden Preußens vergleichen.

Einer besonders eingehenden Prüfung mußten die Fragen unterzogen werden, ob es unbedingt geboten sei, die Dienstleistungsgrenze, bis zu der die neuen Kriegsteuerungszulagen gewährt werden sollen, nämlich bei 13 000 M. zu ziehen und nochmals die Kinderzahl zu berücksichtigen, die bekanntlich bei dem bereitwilligen Teuerungszulagen mit in Ansatz gebracht wird.

Was die Einbeziehung der höheren Beamten anlangt, so sind sie zuletzt, soweit sie über 7800 M. Diensteinommen haben, an den Teuerungszulagen noch nicht beteiligt. Es kann seinem Zweck unterliegen, daß auch sie von der allgemeinen Teuerung, die bekanntlich leineswegs nur die Ernährungsmittel, sondern ausnahmslos alle Lebensbedürfnisse umfasst, ergriffen hat, schwer getroffen werden und auch in den Familien der höheren Beamten vielfach ein Notstand herrsche.

Daraus, daß die höheren Beamten bisher mit

Eingaben um Aufhebung ihrer Bezüge an Regierung und Landtag zurückgehalten haben, das Gesetz zu schließen, wäre grundsätzlich.

Die Not wirkt dort, wo sie in vornehmster Bejahnung schwierig getragen wird, oft gerade deshalb um so bitterer. Muß aber einmal das Bedürfnis nach einer Aufhebung der Bezüge auch der höheren Beamten anerkannt werden, so wäre es eine Erfahrung sehr am salzhafte Stelle, wollte die Regierung die Ausgaben hierfür — die übrigens wegen der Verhältnismäßig geringen Anzahl dieser Beamten jauziell weit weniger ins Gewicht fallen — zurückhalten und damit den Ansehen herwirken, als ob der Staat nicht mehr leistungsfähig genug wäre, seine höheren Beamten ausreichend zu bezahlen. Selbstverständlich kann es sich beim Staate nicht darum handeln, den höheren Angestellten solche Bezüge zu gewähren, wie sie derzeit in der Industrie — und ich kann vielleicht hinzufügen — in vielen Stellen des unmittelbaren und mittelbaren Reichsdienstes gewährt werden. Doch können auch hier die völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Dauer nicht außer acht gelassen werden, will man nicht die Gefahr der Abwanderung der besten Kräfte des Staates in die Industrie oder die Verwaltung anderer Staaten oder des Reiches oder des vielfach besser bezahlenden Kommunen herabsetzen, eine Gefahr, die bei der ausdrücklichsten Täthigkeit gerade der höheren Beamten für das Staatsschwellen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Ebenso wie die Frage der Einbeziehung der höheren Beamten glaubt die Regierung die Frage des nochmaligen Berücksichtigung des Familiengrundes bestehen zu müssen, wennwohn sie von den süddeutschen Staaten übereinstimmend nicht übernommen wird. Würde man sich damit begnügen, nur die Grundbezüge, die das Reich und Preußen gewähren, ohne die

Unterzulagen zu bewilligen, so würde man gerade in einem sehr bedeutsamen grundlegenden Punkte von der Angleichung an die Neuregelung im Reich und in Preußen, die bei uns seit dem 1. Mai 1917 in den Teuerungszulagen herbeigeführt worden ist und einem von der Zweiten Kammer einstimmig gefassten Beschuß entspricht, wiederum abweichen, ohne daß, wie ich schon hervorgehoben habe, die wirtschaftlichen Verhältnisse Sachsen gegenüber denjenigen im Reich und in Preußen hierzu einen ausreichenden Anlaß zu bieten vermöden. Außerdem würden bei Ausschalten der neuen Kinderzulagen die jetzt bereits gewidmeten Kinderzulagen, für die von allen Seiten ein besonderes Bedürfnis erkannt worden ist, in ihren Beiträgen gegenüber der Gesamtklamme der bisherigen Teuerungszulagen und den neuen Grundbezüge prozentual ganz außerordentlich zurücktreten dargestellt, doch sie kann mehr als eine dem sozialen Empfinden entsprechende Angleichung des mit dem Wachsen der Kinderzahl sich erhöhenden Kosten des Eingangsbaus angeht zu werden können.

Freilich kann die Neuregelung selbstverständlich nicht auf die Beamten des Staates und die sogenannten Diätarier beschränkt bleiben, sondern sie zieht von selbst die bereits mehrfach erwähnte entsprechende Aufbesserung der Bezüge der Staatsarbeiter, weiter aber auch die der Lehrer und Geistlichen noch hin. Die Einkommensvermehrung unserer staatlichen Arbeiter, die ebenfalls nach dem Vorgang Preußens den bisherigen festen erheblichen Lohnsteigerungen und Teuerungszulagen hinzutritt, wird auf jährlich rund 10% Mill. M. berechnet — die Arbeiter der Staatsbahnen verfügen sind dabei mit rund 9 Mill. betreut. Der Rechenschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer ist auf 19,5 Mill. berechnet.

Hierach ist außer den bereits am 1. Juli d. J. bewilligten Teuerungszulagen auf den Eisenbahnen im Gesamtbetrag von 3 Mill. M. der Rechenschaft für das Jahr auf ungefähr 22,8 Mill. M. also rund 20 Mill. M. zu veranschlagen. Die gesamte Jahrhundertelosung unseres Staatshaushalts infolge der durch die Kriegsteuerung verursachten Aufbesserung der Bezüge der staatlichen Beamten und Arbeiter, der Lehrer und Geistlichen kommt vom bisherigen Aufwand von rund 27 Mill. auf rund 57 Mill. M. jezt. Was die Summe, die über $\frac{1}{2}$ des normalen Jahresaufwands an Einkommenssteigerung gleich kommt, für die Gemeindebeamten sei in Bezug auf die Rottlage die gleiche. Wo die Vertreter der größeren Gemeinden in der Kammer beschlossen hätte auch zugleich eine weitere finanzielle Last für sich, die sie tatsächlich auf dieselbe Weise, wie sie in diesem Jahre des Staates d. J. durch Aufnahme eines Taxlebens, beden könnten, die ihnen später aber, wenn sie einmal an die Herstellung geodizierter finanzieller Verhältnisse gehen würden, sehr viel Sorge machen werde. Noch eine Kleinigkeit habe er noch zu diesen allgemeinen Bemerkungen zu erwähnen, es betrifft die Volkschule her. Se. Exzellenz der Dr. Berichterstatter habe ausgeführt, daß das auch für die Volkschule her gelte. Er nehmte aber an, daß sich das bloß auf die Volkschulen beziehe, (Berichterstatter Will. Geh. Rat Dr. Mehnert, Exzellenz; Fal) die der Staat wie bisher gewöhnt und daß es noch wie vor — das gehe aus den Anträgen in der Rottlage hervor — die freie Einschließung der Gemeinden sei, diese Teuerungsbeiträge an die Volkschule her zu gewöhnen.

Berichterstatter Will. Geh. Rat Dr. Mehnert Exzellenz bestätigt die letzte Annahme des Vorredners.

Die Kammer genehmigt hierauf einstimmig die Einstellungen in den Nachtrag nach der Vorlage, bei Kap. 19 und 110 mit einem Mehr von 8200000 M. gemäß Drucksache 318.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mittelst Königlichen Dekrets Nr. 46 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917. (Drucksache Nr. 319.)

Berichterstatter Kammerherr Dr. Zahner v. Saale (Dahlen):

Nachdem bis sämtlichen Nachtragspostulata zu dem ordentlichen und außerordentlichen Etat auf die Finanzperiode 1916/17 bestätigt seien, sei nunmehr der Gesetzentwurf über einen Nachtrag zum Finanzgesetz auf die Jahre 1916/17 zu erledigen. Die Deputation beantragt gemäß der eben gefassten Beschlüsse in § 1 die Ziffer 18 034 941 mit der Ziffer 27 034 941 zu verändern, im übrigen den Entwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dies geschieht einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag des Abgeordneten Koch und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte, Arbeiter und Ruhegehaltsempfänger betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 320.)

Berichterstatter Will. Geh. Rat Dr. Mehnert, Exzellenz, geht zunächst auf den forschlichen Antrag Koch und Gen. und seine Behandlung in der Zweiten Kammer näher ein. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer seien zwar inzwischen zum Teil überholt, die Deputation der Ersten Kammer habe sich aber möglichst der Fassung derselben angehlossen. Ihre Beschlüsse seien in der Drucksache Nr. 329 wiedergegeben, die folgendermaßen laute:

Die Kammer wolle in teilweiser Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer beschließen:

1. mit Besiedlung davon Kenntnis zu nehmen, daß die Königl. Staatsregierung die Teuerungszulagen an die Staatsbeamten und die vom Staat diastisch Beschäftigten nach der Zeit dem 1. Mai 1917 stattzufindenden Neuregelung gemäß der neuen Schreibens des Finanzministeriums vom 5. September 1917 (Anlage X) weiter so zu erhöhen gedenkt, daß die Bezüge hinter denen des Reichs und Preußens nicht zurückstehen, sich auch damit einverstanden zu erklären, daß den Schul- und Kirchengemeinden, die ihren Lehren und Wirkungen die Teuerungszulagen mindestens in gleicher Höhe wie dem Staat geben, aus Staats- und landeskirchlichen Mitteln bedient gesetzt werden;

2. hierüber aber die Königl. Staatsregierung zu erläutern, A. soviel nach den jeweils geltenden Grundsätzen Beamte, die früher im Arbeiterverhältnis zum Staat gehanden haben, schlechter gestellt sind, als wenn sie darin verblieben wären, zu Gunsten dieser Beamten einen Ausgleich herbeizuführen, B. allen zum Militärdienst eingerufenen Beamten, die nicht im Offizierskorps stehen, bei denen aber die in dem Gesamtministerialbeschuß vom 15. Mai 1917 unter 1 festgestellten Voraussetzungen vorliegen, soviel wie möglich Teuerungszulagen zu gewähren, sowie sich insofern die neuen besolderten Kriegsteuerungszulagen in Frage kommen, in Anlehnung an den zum Militärdienst eingerufenen Beamten mit der in Punkt 8 der Anlage des Schreibens des Finanzministeriums vom 5. September 1917 (Anlage X) vorgeschlagenen Regelung einverstanden zu erklären,

C. für den Fall, daß sich Schulgemeinden weiter ihrer Pflicht entziehen, ihren Lehren austreichende Teuerungszulagen zu gewähren, den Erlass gezieliger Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, durch die sie hierzu angehalten werden, D. den bedürftigen Ruhegehaltsempfängern, sowie den Hinterbliebenen von Beamten in Anlehnung an die Grundsätze über die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte laufende Beihilfen zu gewähren und hierbei die Bedürftigkeit anzuvernehmen, wenn das Gehaltsentommen a) des Ruhegehaltsempfängers weniger als 2500 M., b) der Witwen — und zwar ohne etwaiges Wahlgeb. — weniger als 1200 M. beträgt, auch im übrigen bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der wohlwollendsten Weise zu verfahren und Personen mit unverjährten Kindern besonders zu berücksichtigen, E. Lieferungsverträge des Staates möglichst nur mit solchen Privatleuten abzuschließen, die ihre Angehörigen und Arbeiter den Teuerungsverhältnissen entsprechend angemessen entlohnen; hierzu nötigenfalls auch die Angehörigen, Arbeiter und Arbeitgeberverbände gutachtlich zu hören;

Oberbürgermeister Reis-Zwickau:

Zwei Momente aus den Ausführungen Se. Exzellenz des Dr. Finanzministers erücksichten ihn, wie er offen sage, die Zustimmung zu der Vorlage, wenn er auch selbstverständlich in Würdigung der vorgenommenen Tatsachen bereit sei, dem Vorschlage der Finanzdeputation zuzustimmen. Einmal sei es der Umstand,

2. die Petition des Vorstehers des Sachsischen Gemeindeverbandes, die Erhaltung der Teuerungszulagen der Gemeindebeamten betreffend (14), der Königl. Staatsregierung in dem Sinne zu Gewährung zu überweisen, daß bei der künftigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Reich, Staat und Gemeinden die von den letzteren ihren Beamten gezahlten Teuerungszulagen zu ihren Gunsten berücksichtigt werden;

4. die übrigen Petitionen teils für erledigt, teils auf Grund von § 23 Giss. 1 der Landtagssitzung für unzulässig zu erklären.

Anlage X.

Außer und neben den schon bisher gewährten lebenslangen Teuerungszulagen werden den Beamten und den in voller Tageszeit (nicht nur fiktivweise) beschäftigten Diätarier für die Zeit vom 1. Juli an bis auf weiteres und jederzeit wiederholich besondere Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundrissen gewährt:

1. Die planmäßig angestellten verheirateten Beamten erhalten, je nachdem sie den in der Anlage A des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Wohnungszulagen vom 1. Juli 1912 vorgesehenen Beamtenlosen 6, 5, 4, 3 oder 2 angehören

in der Beamtenklasse	kindlos	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern	monatlich	M.	M.	M.	M.	M.		
									6	5	4	3	2		
									30	23	26	29	42	45	48
									37,5	41,25	45	48,75	52,5	56,25	60
									45	49,5	54	58,5	63	67,5	72
									60	63	72	78	84	90	96
									75	82,5	90	97,5	105	112,5	120

und für jedes weitere Kind immer 10 Proz. des für kinderlos Verheiratete eingezogenen Grundbetrags mehr.

2. Die verheirateten Diätarier erhalten die Höhe der 6. Beamtenklasse.

3. Ledige Beamte und Diätarier mit einem jährlichen Gehalt oder Diätenbezug von nicht mehr als 6000 M. einschließlich erhalten mindestens 25 M. in allen Beamtenlosen.

4. Diätarier, die nur für die Dauer des Krieges, z. B. als Freiwilliger zum Heeresdienst eingezogene Beamte, angenommen worden sind, erhalten die besonderen Kriegsteuerungszulagen nur, wenn sie mindestens 6 Monate im Dienste der Verwaltung seien.

5. Ledige und geschiedene Beamte und Diätarier sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzuhalten. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie einen eigenen Haushalt führen, den kinderlos Verheirateten, anderfalls den Ledigen gleichzuhalten.

6. Zu berücksichtigen sind:

- a) alle elterlichen Kinder, die am ersten Tage des Monats für den die besondere Kriegsteuerungszulage gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren,
- b) diejenigen elterlichen Kinder von 15 oder mehr Jahren, die kein nebenswertes eigenes Vermögen besitzen und sich entweder noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstig n. wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerb nicht n. eignen können.

Kinder, deren wesentlicher Unterhalt den Eltern nicht zur Last fällt, sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

Den elterlichen Kindern werden solche Kinder gleichgestellt, die von den Beamten usw. unter ständig in weise H. unterhalten werden (Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegeländer).

Treten im Laufe des Monats Änderungen ein, so sind sie erst vom folgenden Monat an zu berücksichtigen.

7. Ledige (männliche und weibliche), die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 22. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59), 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 55) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 55) im gemeinschaftlichen Haushalt auf Grund gesetzlicher oder fiktiver Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie im wesentlichen unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Pflegeländer sind hierbei wie bei Punkt 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

8. Die besonderen Kriegsteuerungszulagen werden nicht gewährt an diejenigen Beamten, die beim Heere, der Marine oder bei den Schutzpolizei-Dienst tun oder die bei der Militär-, der Marine- oder Kolonialverwaltung oder den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsbereich tätig sind und bereits höhere Bezüge als ihr Dienstleistungseinkommen erhalten. Diese Beamten usw. sind jedoch bei Gewährung der besonderen Kriegsteuerungszulagen dann zu berücksichtigen, wenn sie sich geldlich schlechter sehen würden, als die nichteingezogenen Beamten usw. bei Gewährung der besonderen Kriegsteuerungszulagen; solchenfalls sind die etwaigen Unterschiedsbeträge zu gewähren. Dabei sind die häuslichen Erfordernisse für Bekleidung, Quartier, Versorgung usw., soweit diese ihnen von der Militärverwaltung gewährt werden, zu berücksichtigen. Dies hat in der Form zu geschehen, daß der auf den Beamten usw. entfallende Kopfteil seines Dienstleistungseinkommens nach oben abgerundet als Ersparnis angerechnet wird. Beispielsweise würden auf einen zum Heeresdienst eingezogenen Beamten mit einem Dienstleistungseinkommen von 2800 M. der Frau und drei Kindern zu unterhalten hat, 2800 - 560 M. entfallen.

9. Frauen sind den verheirateten Beamten mit Kindern gleichzuhalten, wenn sie verhältnis, geschieden oder ehemalig sind und Kinder im Sinne der Bestimmung unter Punkt 6 unterhalten.

Im übrigen sind Beamten als Ledige anzusehen.

10. Wenn Ehemann und Chefin einer Familie usw. sind, so werden die besonderen Kriegsteuerungszulagen nur einmal fällig, und zwar berechnet von den Bezügen des Ehemannes.

11. Beamte usw., die am 15. des Berechnungsmonats im Dienste gestanden haben, erhalten die besonderen Kriegsteuerungszulagen auch dann, wenn sie erst nach dem ersten Tage des Monats eingetreten sind. Dagegen bleiben Beamte usw., die erst noch dem 15. des Monats eingetreten sind, bei der Gewährung der Zulagen für diesen Monat außer Betracht. Auch werden Diätarier, die zur Zeit der Zahlung der besonderen Kriegsteuerungszulagen freiwillig oder im Wege der Rundigung oder Entlastung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, nicht berücksichtigt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte usw., die im Laufe des Monats zum Heere usw. (Punkt 8) einberufen werden oder aus dem Heeres usw. Dienst in den Staatsdienst zurückkehren.

12. Gnadenegenuss von der besonderen Kriegsteuerungszulage wird den Hinterbliebenen von Beamten nicht gewährt.

Punkt 1 stimmt mit dem Beschuß des Zweiten Kammerabteins, nur daß das Schreiben des Finanzministeriums vom 6. September 1917 (Anlage X) mit einbezogen werden sei. Punkt 2A sei wörtlich von den Anträgen des Zweiten Kammerabteins.

Die Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte usw., die im Laufe des Monats zum Heere usw. (Punkt 8) einberufen werden oder aus dem Heeres usw. Dienst in den Staatsdienst zurückkehren.

gleichsbeträge gewährt. Später können Zugleide nicht mehr berücksichtigt werden, weil sonst ein immensenbetriebenes Kind und Hinterblieben entstehen würde, es ist auch überhaupt nicht möglich sein werde, festzustellen, was der Betriebe erhalten würde. Es müßte zum Beispiel dann dem Name überlassen werden, in den Arbeitsergebnis zurückzuführen. Das werde er aber mit Sicherheit auf die großen Vorteile, namentlich die Pensionenabschlägen, und deshalb nicht tun, weil die Berücksichtigung nicht nur geringe sei und durch die nächste Aufrüstung ausgespart werde.

Punkt 2B habe eine Modifikation gegenüber der Fassung der zweiten Kammer erhofft müssen durch die neuen besonderen Kriegsteuerungszulagen. Was nun diese anbelange, so sei in den darüber ausgeschlagenen Beschlüssen das Recht über die bisherigen Bestimmungen hinausgegangen, indem es nicht bloß den Gemeinen, Oeffentlichen und Untergesetzten, sondern auch allen im Militärdienst stehenden Beamten, auch wenn sie Offiziere blieben, die Kriegsteuerungszulagen zuwenden wolle, wenn sie ohne diese geldlich schlechter stehen würden als die nichteingezogenen Beamten bei Gewährung der besonderen Kriegsteuerungszulagen. Der Grund hierfür liegt auf der Hand; er braucht ihn nicht näher auszuführen. Die neuen Kriegsteuerungszulagen seien immerhin so hoch, daß in nicht wenigen Fällen auch die im Offiziersrange stehenden, zum Militärdienst eingerufenen Beamten, denen künftig unter gewissen Voraussetzungen 1/2 ihres Dienstleistungseinkommens getrost würden, bei der Kriegsteuerungszulage mit dem Gefechtszettel an Militärdienstleistungen und Dienstleistungseinkommen hinter den nicht zum Militärdienst eingerufenen Beamten, die im Sinne der neuen Kriegsteuerungszulagen seien, zurückstehen würden. Eine finanzielle Berücksichtigung der zur Hölle einberufenen Beamten müsse aber unter allen Umständen vermieden werden.

Punkt C der Zweiten Kammer verlange, daß die Regierung dafür sorge, daß auch künftig bei weiterem Anwohnen der Teuerung die Staatsbeamten und Arbeiter ausreichend in ihren Bezügen reichlich werden möchten. Nach den vorhin eben beschlossenen Erörterungen sei in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsregierung — diese Auffassung habe wiederum den Dr. Finanzminister vorhin in seinen Ausführungen wiederum bestätigt — die Deputation der Meinung, daß, wie auch bei den preußischen und Reichszulagen ausdrücklich hervorgehoben worden sei, eine weitere Herausziehung von Teuerungszulagen zunächst ausgeschlossen sei müsse, damit die finanziellen Kräfte des Staates nicht in unzulässigem Maße übernommt würden. Der im Antrag der Zweiten Kammer angenommene Punkt C sei daher in dem Antrag der ersten Kammer weggelassen. Dahingegen bringe die Deputation in Vorstoss, die übrigen in der Zweiten Kammer angenommenen Anträge — unter Berücksichtigung der Zustandsbedeckung — anzunehmen. Zu Punkt C im Antrage der ersten Kammer habe das Kultusministerium, wenn es nicht auf einem anderen Wege die a. o. von ihm für notwendig erachtete gleichmäßige Berücksichtigung sämtlicher Volkschulrechte erreichen könne, einfach nicht antreten wollen, über die Einsicht eines geschickten Vorgehens unter Beibehaltung des bisherigen Wissenssystems mit dem Finanzministerium ins Vernehmen zu treten. Die Staatsregierung würde wünschenswert darlegen, daß die Zulagen an die Lehrer von den Gemeinden gezahlt werden möchten. Die Zahl der Schulgemeinden, die gar nichts zahlen wollten, sei gering; sie hätte am 1. Mai 1917 — eine spätere Ziffer steht nur nicht zur Verfügung — nur noch 17 betragen.

Zu Punkt D im Antrag der ersten Kammer sollte die Staatsregierung davon fest, daß die zugunsten der bedürftigen Ruhegehaltsempfänger sowie der bedürftigen Witwen und Waisen von Staatsbeamten in Sachsen geltenden Bestimmungen genügen, um der wirtschaftlichen Bedürftigkeit dieser Personen abzuhelfen, und daß die Bewilligung von Teuerungszulagen für alle Ruhegehaltsempfänger usw. auch für die nicht bedürftigen, nicht zu rechtfertigen sei, schon deshalb nicht, weil sehr viele Ruhegehaltsempfänger ihre Kräfte noch endenroh nutzbringend verwenden und neben dem Ruhegehalt andere Einnahmen hätten, die sie als nicht bedürftig erachten ließen. Die Aufsicht, daß die Frage der Bedürftigkeit mit dem größten Wohlwollen geprägt und bewilligt werde, habe die Staatsregierung aber wiederholt erhebt. Die Grundsätze, nach denen die Unterstützungen an Ruhegehaltsempfänger gewährt würden, seien in Kürze folgende: 1. Die Regierung sei bereit, gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften — ähnliche Vorschriften wie in Sachsen beständen übrigens weder im Reich noch in Preußen — nötigendem Ruhegehaltspfandzulagen mit besonderem Entgegenkommen durch laufende Ruhegehaltszulagen für die Kriegszeit in helfen. 2. Soweit den Anstellungsbehörden im einzelnen Fälle ein Bedürfnis bereits bestand sei, würden solche Ruhegehaltszulagen von Amts wegen bewilligt 3. Auch in sonstigen Fällen bedürfe es innerhalb der gesetzlichen Grenzen seiner Gejüge oder Verteilung. Es genüge vielmehr eine einfache Meldung bei der Dienstsiede oder Ruhegehaltsstelle. 4. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen könnten auch die jährlichen Unterstützungen, welche Kinder verstorbenen Staatsdienner nach Vollendung des 18. Lebensjahrs oder Familien entlassener Staatsdienner in besonderen Fällen bewilligt werden, für die Kriegszeit erhöht werden. 5. Außerdem den einzelnen Anstellungsbehörden sollten die bestehenden Ruhegehaltsempfänger, die aus der Kriegszeit durch vorliegende Gewährung von Teuerungszulagen befreigt werden, auch von der Wohnungszulage abgesetzt — nicht aufgehoben — und Reich wie Preußen hätten offenbar nicht die Absicht, jetzt an dem ganzen, eine Einheit bildenden Reichsgebiet etwas zu ändern. Immerhin liege aber die Möglichkeit nahe, daß, falls Preußen und das Reich nach dem Kriege keine Wohnungszulagsabgabe ändere, Sachsen nach kurzer Zeit wieder von neuem an einer Änderung seines Tarifs würde herantreten müssen. Temporellet sei es zu empfehlen, jetzt abzuwarten, zum mindesten bis zum ersten ordentlichen Landtag nach dem Kriege, dies um so mehr, weil die Wohnungszulags mit unserem gesamten Bevölkerungswesen in engstem Zusammenhang ständen und sich von ihm nicht loslösen ließen. Es trete aber noch ein weiterer Grund hinzu. Unsere Wohnungszulags beruhen sich auf dem örtlichen Besiedeltheit der Preisverhältnisse der Wohnungen, der wichtigsten Lebensmittel, der Nahrung und der Hütte der Gemeindeanlagen auf. Von diesen hätte die Wohnungszulage während des Kriegs eine nennenswerte Steigerung nicht erfahren, bestimmt aber die wichtigen Lebensmittel, die Nahrung und teilweise auch die Gemeindeanlagen. Eine völlig veränderte Lage sei aber durch die Verkürzung von Hochzeiten und die Stationierung der Lebensmittel geschaffen, sodass der Aufstand in den einzelnen Gemeinden Sachsen nicht mehr so verschieden sei wie sonst. Unter diesen völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sei es nicht angebracht, jetzt eine grundlegende Änderung der Wohnungszulags durch ihre Erhöhung einzuführen, weil dadurch die ihnen jetzt nicht mehr ohne weiteres zu rechtfertigen Berücksichtigkeit in den Bezügen noch gesteigert werden würde. Eine unveränderte Übernahme der Wohnungszulagszulags des Reichs und Preußens würde aber überhaupt nicht ausreichen sein, einmal weil Sachsen den anderen Beamten der letzten Ortslage bereits höhere Tarife wie das Reich und Preußen gewährt, und dann, weil die Tarife im Reich und in Preußen ähnlich der Ortslage anders eingeschätzt seien. In einem völlig organisierten Raumausbau der Wohnungszulagszulagszulags sei jetzt mit dem Kriege zu verzeichnen, wobei die Regierung nach ihrer in der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung — und sie habe diese Erklärung auch innerhalb der Deputation ihrer Kammer wiederholt — daher bedenken. Sie habe aus diesem Grunde die den Charakter des vorübergehenden tragenden Teuerungszulagen, über die vorhin beschlossen werden sei, gewählt. Bei dem Antrag unter b anbelange, so habe die Staatsregierung

offenbar nicht angedacht, vom Zuschlag ausgeschlossen zu werden. Die Staatsregierung sei nach ihrer Auskunft jetzt dafür bestrebt, daß mit an jedem Unternehmen gegenüber die durch den Krieg geschafften Vorschriften eingehen Flüchten erlaubt. Trotz dieser Erklärung erkenne es auch hier bei der Deputation nicht ausgemessen zu sein, zu diesem Punkte die Zweite Kammer heranzuziehen. Es habe nichts, wenn auch von dieser Seite der Standpunkt, der von der Staatsregierung und der Zweiten Kammer betont sei, nochmals besonders hervorgehoben werde.

Ba 4 habe die Regierung die Erklärung abgegeben: Es erscheine ausichtslos, daß die Gemeinden die ihren Beamten gezahlten Zulagen während des Krieges vom Reich erwartet erhalten. Bei der künftigen Schlussabrechnung nach dem Friedensschluß würden die Gemeinden aber wegen ihres Kriegsauswandes im allgemeinen sicher nicht vergessen werden, und ihre Wünsche würden dann auf einen günstigeren Boden fallen wie jetzt.

Doch gibt es eine große Anzahl von Petitionen teils als erlebt anzusehen, teils als unzulässig zu erklären sei, namentlich solche, die einzogen eingezogen seien oder vielleicht gar Beleidigungen enthalten, braucht er nicht ausführlich dazulegen. Er bitte namens der zweiten Deputation die Kammer, den unter Drucksache Nr. 329 gestellten Anträgen ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Bittlich-Peitzig:

Er möge sich an Dr. 4, zur Petition des sächsischen Gemeindeverbandes, ganz dabei befreien, daß im gegenwärtigen Augenblick eine weitere Erklärung der Staatsregierung, als wie man sie eben gehört habe, nicht abgegeben werden könnte, es möchte aber doch nicht unterschlagen, auch jetzt darauf hinzuweisen, welche Kosten auf den Gemeinden ruhen. Aus der Petition ergebe sich, daß die Gemeinden jetzt im Verhältnis zum Staate noch weit schwerer belastet seien. Die Ausgaben, welche die Gemeinden hätten, wachsen täglich. Auch der Verlust über die neuen Teuerungszulagen der Gemeinden haben einen wechselseitigen Einfluss auf die Finanzen der Gemeinden haben. Er bitte deshalb dringend, daß seitens der Staatsregierung bei den Verhandlungen mit dem Reich mit Nachdruck darauf hingewirkt werde, daß die Gemeinden hinsichtlich ihrer Finanzlast unterstellt würden, daß ihnen von Seiten des Reiches in vorliegendem Umfang die Ausgaben, die ihnen durch den Krieg aufgelegt werden, wieder zurückgestellt würden. Gerede die Juridik sei eine Frage, deren richtige Lösung die Grundlage für eine geistige Entwicklung unseres sächsischen und deutschen Gemeinden bilden. Deshalb sei er bringendst um eine kräftige Unterstützung der Staatsregierung beim Reich.

Die Kammer nimmt hierauf die Anträge in Drucksache Nr. 329 einstimmig an.

Letzter Punkt der Tagesordnung: 5. Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über den Antrag der Abgeordneten Anders, Dr. Seyffert, Hettner und Genossen wegen Erhöhung der Wohnungszulag-Zuschüsse und Anrechnung solcher für Pensionäre und Hinterbliebene, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen (Drucksache Nr. 321).

Berichterstatter Will. Geh. Rat Dr. Mehner, Eggers:

Die Abgeordneten Anders, Dr. Seyffert und Hettner hätten am 20. April 1917 folgenden Antrag eingekrönt:

a) Die Kammer wolle beschließen:

- I. die Königliche Staatsregierung zu erlauben, den Entwurf eines Gesetzes abzulegen, nach welchem das Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Wohnungszulagszulags geändert wird, dergestalt, daß

a) die Jahresbeträge der Wohnungszulagszulags für die einzelnen Beamten- und Dienststellen des b. m. Geh. am eingeführten Tarif nicht wie jetzt unter den

bierzu ebenfalls sich ablehnend geäußert. Redner gibt auch die für diese Haltung der Regierung maßgebenden gewesenen Gründe wieder. Was die finanzielle Wirkung der Anträge unter a und b anlangt, so würde der unter a einen Mehraufwand von etwa 5 Mill. R. der unter b einem solchen von etwa 700 000 R. jährlich ausmachen. Er würde nur durch Steuerauszahlungen aufgebracht werden können, da derartige dauernde Mehraufwendungen natürlich nicht aus Anteilsmitteln gedeckt werden können. Trotz der Gründe, die den Herren Minnert veranlaßt hätten, zur Zeit die in dem Antrage anders enthaltenen Wünsche zurückzuholen, habe sich die Zweite Kammer aber in der Sitzung vom 28. Juni 1917 auf einen dem Antrage günstigen Standpunkt gestellt und den Antrag angenommen. Die Staatsregierung habe sich in dieser Sitzung im wesentlichen

auf den gleichen Standpunkt gestellt, wie in der Sitzung vom 10. Mai 1917. Sie habe erneut betont, daß sie keineswegs eine Aufbesserung der Beamtenbezüge für die Zukunft ablehne, ja sich sogar der Hoffnung hingegessen, bereits in naher Zeit eine entsprechende Vorlage den Kammer zu zugehen lassen zu können. Sie steht jedoch nach wie vor auf dem Standpunkte, daß im gegenwärtigen Augenblick an eine organische Änderung der Einkommensverhältnisse der Beamten, Geistlichen und Lehrer nicht herangetreten sei. Zu diesen Einkommensverhältnissen gehörten aber auch die Wohnungsgeldzuschüsse. Wenn man auch diesen Ausführungen der Regierung sich nicht verschließen könnte, so sei man in der zweiten Deputation der ersten Kammer in der Abwendung, daß insonderheit der für die Wohnungsgeldzuschüsse geltende Tarif auch den Wohnungsgeldzuschüssen des Reiches und

Preußens baldigk sich angleichen müsse, dazu gefragt, die Annahme des in der Zweiten Kammer einstimmig genehmigten Antrages zu empfehlen.

Die Kammer nimmt den zu Beginn der Rede des Berichterstatters abgedruckten Antrag in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer einstimmig an.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 1 Min. nachmittags.)

Nächste Sitzung voraussichtlich Donnerstag, den 20. September